

N. 14. Allerhand and re Oesterreichis-  
und Hohenbergis. Zehens-Brief, als  
der Family von Neuhausen de  
1384. 1444. & 1453.  
Ist apud Lunigium dl. N. 127. 148.  
& 152.

N. 15. Der Schären von Schwarz-  
zenberg, jeds von Stuben we-  
gen des Pann Hausen de 1598.  
Ist N. 94. apud Lunigium dl.

N. 16. der Family von Ehingen we-  
gen Obernau Sulgau / Birstin-  
gen, Bühringen, Unterscheibronn,  
Bübel, Bühringen de 1680 1476.  
1497. 1551. 1570. & 1598.  
Ist N. 110. 165. 183. 196. 203. 210.  
243. apud Lunigium dl.

N. 17. der Family von Wörnau /  
wegen Dentlingen / Biehringen, de  
1626. 1553. & 80.

Ist N. 111. 198. 205. apud Lunig. dl.  
N. 18. der Trälinger / wegen eines  
Hofs zu Neuhausen.

Ist N. 123. apud Lunigium dl.  
N. 19. der Lycher wegen Bührin-  
gen de 1454. & 66.

Ist N. 152. 160. apud Lunigium dl.  
N. 20. der Family von Galklingen /  
wegen des Genckinger Zehenden zu  
Kottenburg de 1456.

Ist N. 151. apud Lunigium dl.  
N. 21. des Hospitals zu Ehlins-  
gen wegen etlicher Güther und Ge-  
fällen zu Neuhausen und Gröshin-  
gen de 1686. 1704.

Ist N. 348. 353. apud Lunigium dl.  
N. 22. der Family von Rechberg  
wegen ein und andern Hofs zu  
Ehmitlingen und Tappfheim / de  
1670. & 1698

Ist N. 347. & 350. ap. Lunigium, dl.

## A. Varia p̄to Zolls /

N. 1. Decretum Casareum p̄to Vec-  
tigalium an Württemberg de  
1604.

N. 2. Supplica Equestris pro Exem-  
ptione à Vectigalibus d. 1528.

N. 3. Rescriptum Casareum pro  
Exemptione Equestris p̄to Vec-  
tigalium an die Stadt Pfullen-  
dorff de 1630

N. 4. Rescript. Casar. p̄to Exem-  
ptionis Equestris à Vectigalibus  
an St. Gallen de 1630.

N. 5. Rescriptum Casareum p̄to Ex-  
emptionis Equestris à Vectigali-  
bus an die Stadt Buchhorn  
de 1630.

N. 6. Notariat-Instrument p̄to in-  
sinuationis Mandati Casares con-  
tra Zoll und Weggelt zu Ho-  
hen Rechberg de 1654.

A. Decretum Cæsareum an  
Württemberg zu Vectigalium  
de 1604.

Kaysrl. Decretum über des  
Herzogen zu Württemberg Annah-  
men, wegen der gebettnen Zolls  
Perpetuation.

## N. Adolphre.

Es wir vershienen 1600 Jahrs /  
N. unterm dato 29. Julii D. Ebd.  
gebettene Perpetuation auch Verbesse-  
rung

tung deren, durch weyland Kayser Car-  
 roln den Fünften, Christmildesten An-  
 denckens, damahls Herzog Christof-  
 fen zu Württemberg verlieherer, so  
 dann D. Ebd. nechsten Vorfahren und  
 Bettern, weyland Herzog Ludwigen/  
 Anno 1584 durch uns prorogirten  
 Zolls. Erhöhung/ an unsern und des  
 Heil. Reichs Chur. Fürsten, (wie sich  
 in dergleichen Fällen gebührt) um Ihr  
 rathsamens Gutachten gelangen lassen,  
 so ist uns zwar zu Aufgang des ver-  
 flossenen 1603. Jahrs, hierüber ein  
 Erklärung zukommen / wie D. Ebd.  
 aus der Abschrift N. 5. zuerschen hat.

Nach deme aber doch etliche Be-  
 dencken vorgefallen, die wir in fernere  
 Berathschlagung zuziehen / nicht um-  
 gehen mögen, so ist unser Resolution  
 also biß daher angestanden.

Und sinckemahl wir Uns nun, aller-  
 hand dieser Sachen fleißig erwognen  
 Umständen nach, von vorgemelder  
 Chur. Fürsten unter sich verglichener  
 Meynung, der Zeit nicht abzufondern  
 wissen / als lassen wir es gleichfals da-  
 bey beruhen.

Stehet derowegen an deme / daß D.  
 Ebd. mehrbefagten Chur. Fürsten den  
 Revers, Ihrer Ebd. Ebd. Ebd. Ebd. Ebd.  
 Ebd. uns eingeschlossenem Concept ge-  
 maß / welche sub N. 2. zu finden verfer-  
 tigen, und alsdann jedes Chur. Für-  
 sten absonderlichen Consens, wie ge-  
 bräuchlich fürbringen sollen; Wann  
 das beschicht, so wollen Wir D. Ebd.  
 hingegen Unser Kayserl. neue Proroga-  
 tion Brief / auch ehest erfolgen lassen.

Wolten Wir D. Ebd. nicht bergen/  
 und bleiben dir mit Betterlichen Wils-

len / Kayserl. Gnaden und allem Gu-  
 ten wohlbengethan Datum zu Prag  
 den 6. Julii Anno 1604.

Beschlossen im Julij  
 Anno 1604.

Geheimen Rath  
 den 5.

N. 2. Ritterschafft. *Supplic pro confir-  
 matione exemptionis Equestris a  
 Vectigalibus d. 1628.*

Allerdurchläuchtigster zc.

Es ist eine gemeine Lehr der  
 Rechts- Gelehrten, die von den  
 Sollen, Mauthen / und Aufschlägen  
 geschrieben, daß der Adel der Zoll-  
 Abnahm / bevorab von seinen Gefäl-  
 len und Einkommen, und deme, was  
 Er zu Einem Hauf- Gebrauch von  
 nöthen / frey seyn / nnd desselben damit  
 gänzlich verschont werden solle: welche  
 Zoll-Exemption sonderlich die unmittel-  
 bare Freye Reichs- Ritterschafft in  
 Schwaben von uraltem hergebracht  
 darauf sie auch von Römischen Kaysern  
 und Königen austruckentlich geschreyet  
 ist, wie dann Eu. Kayserl. Majestät  
 Verfahrer am Reich / Kayser Carl der  
 Fünfft glormwürdigsten Angedenckens /  
 in dem Jahr 1548 ein General Man-  
 dat mit einer nachmahstigen Gelt- Wdn/  
 wegen dieser der Ritterschafft Zoll Be-  
 freyung in das Heil Röm. Reich aus-  
 geben lassen; Nach dem nicht allein  
 Kayser Ferdinandus I. ein solches un-  
 term dato Augspurg den 9. Augusti  
 Anno

Anno 1559. bestätigt, und die gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben, zu mehrerer Sicherheit und *Confirmation* mit einem sonderbahren *Privilegio* versehen, daß keiner was Stands, Würden und Wesens der seye / die von bemeldter Ritterschafft in Schwaben, wider alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch, von Ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid und andern Güthern in anderen Herrschafften gelegen / mit Anforderung einiger Zoll anfechten / oder beschwehren solle, sondern es haben auch Ihr Kayserl. Majest. Maximilianus II. sich den 7. Martii Anno 1566. durch ein Kayserl. Decret. erkläret / Sie achten nicht für billich, daß von demjenigen, so der Ritterschafft selbst erwächst, oder Sie sonsten einkauffen, und zu Ihrem Haus-Weesen verbrauchen, einiger Zoll begehret / sondern es solle die Ritterschafft darmit verschonet / und bey Ihren habenden *Privilegien* gelassen werden mit dem wohlmercklichen Besatz / Ihr Majestät hätten nicht im Gebrauch, jemand's dergleichen neue Zoll oder Aufschlag zu bewilligen / Sie wollen nicht weniger darauf bedacht seyn / damit künstlich die *Insula*: daß man von den *V. Analien* und andern, so die vom Adel zu Ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen / einigen Zoll zugeben nicht schuldig, dergleichen *Confirmationen* angehenkt werde.

Welche *Exemption* der Freyen Reichs Ritterschafft auch also *in specie* bey dem Herzogthum Württemberg gehalten worden, in deme weiland Herzog Friederich Anno 1599. Jan

halt damahligen an weiland Kayser Rudolphen der gesuchten Aufschlag und Zoll-Steigerung halben abgangehen Schreibens S. zu dem solche Frucht-Gefäll etc. selbst bekant, daß Ihr Fürstl. Gn. Cammer-Guth der Adels-Verfähnen grosser Zehenden und Gefäll in dem Land nichts zu genießen / weiter S. als habe Eu. Kayserl. Majest. etc. daß der Adel Ihrer Fürstl. Gnaden gar nichts *contribuere*, sondern alterdings, als die Freye Ritterschafft gegen Dero *Exemp.* seye, darinnen, wie auch in denen, den 30. Julii 1516. und in dem Jahr 1628. an Eu. Kayserl. Majest. Vorfahrern, am Reich abgetlassenen Fürstl. Württembergischen Schreiben / mit klaren Worten weiters vermeldet wird, daß die Reichs Ritterschafft des Zolls, so viel zu Ihren *Vidualien* und Hausgebrauch gehörig, an allen selbigen Zollstätten gefreyet / und dieselbe zumahl nicht nur der Erhöhung, sondern auch des alten perpetuirten Zolls, der Anno 1517. ertheilt, allerdings befreyet und erlassen worden. Vorbemeldte uhralte *Immunität* und Zoll-Befreyung des alten Freyen Reichs-Adels hat Kayser Rudolphus II. den 1. Octobris des Jahres 1601. durch ein andern *Privilegium* ausführlich declarirt und erläutert / daß solche von allen jetzt zehnten Sachen u. d. Stücken / auch von allem andern / so die von der Ritterschafft zu Ihrer Haushaltung, und Bau-Nothdurfft oder sonst in andern Weg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften zu Wasser oder Land / durch Ihre selbst eigne Leuth / Hoff / Fuhr

Fuhr und Mäni oder andere führen lassen / verstanden / und mehrernamte von der Ritterschafft deßhalb mit einigem Zoll / Mauth / Aufschlag und Weggelt / oder wie es Nahmen gehabt haben möze / nicht beschwehrt / oder durch jemand / wegen derjenigen Urkund / so sich etliche bey ihren Hauptzöll und Mauthstätten zu geben unterfangen / aufhalten / oder einiger Zar dafür begehrt / sondern Ihr / der Ritterschafft und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen Mauth / auf Ihre Urkund / Zollfrey passirt werden / daß durch die *Confirmationes* / derjenigen Zoll = Freyhungen / so andere Ständ von alters her gebracht / deßgleichen die neue *Privilegia* der Zoll halb / so seithero der Ritterschafft Anno 1559. erlangter Freyheit und nachmahls Kayser *Maximiliani* Erklärung / von Anno 1566. erhalten worden / viel mehrers aber diejenige Zolls = Freyheiten / so allererst nach dem Jahr 1601. von neuem zuwegen gebracht / und von Ihro Kayserl. Majest. einnem oder mehr Ständen ertheilt / diesem der Ritterschafft *Privilegio* und desselbigen *Declaration* / es seye gleich darvon in den alten *Confirmationibus* und den darzwischen ausgebrachten Zoll = Freyhungen / auch demjenigen / so hernach erhalten worden / was einverleibt / und angehendt oder nicht / einen Weg als den andern nicht *derogiren* / oder einigen Abbruch und Eintrag thun sollen oder können.

Hierumben ist von Kayser *Maria* / Herzog *Friederich* von *Württemberg*

berg / den 30. Augusti 1617. wegen der renovirten Zoll = *Prorogation* der beschehenē Zusag ein würckliches Genügen zuthun / erinnert worden / damit die gefreyte Reichs = Ritterschafft darwider nicht beschwehrt / oder sich hierüber mit Fügen zu beschwehren verursacht werde / so wohl als Ihre Chur = Fürstl. Gnaden zu *Maynb* / unterm dato den 22. Decembr. selbiges Jahrs Sich schriftlich *resolvirt* / Sie wollen und können an ihrem Orth nicht dafür halten / daß dergleichen *Privilegia* den Bestand haben sollen / daß unter dem Schein derselben andere / die sowohl der gemeinen beschriebenen Rechten / als auch habender sonderbahren *Privilegien* / und des unfürdencklichen *Herkommens* / alles Zolls befreyet / mit neulichen Auflagen / und den Fürstl. *Württembergischen* unbefugten Auflagen beschwehrt werden sollen / wie es dann auch mit der Chur = Fürsten darzu gegebenem *Consens* eine solche Meynung gar nicht habe / sondern dergleichen *concessiones* billich anders nicht / als *salvo Jure Tertii* zu verstehen seyen.)

Worauf Kayser *Maria* den 12. Martii Anno 1618. ein *Rescriptum* deß Inhalts ergehen lassen / es habe mit dem Fürstl. *Württembergischen* erlangertem Zolls = *Privilegio* die Meynung und den Bestand nicht / solches könne auch dahin nicht gedeutet / u. ausgelegt werden / daß dardurch einem andern an Seiner Eltern Kayser und andern Freyheiten / Rechten / und *Herkommen* etwas benommen / und entzogen werden solle / inmassen Ihr  
 B b b b b b  
 Majest

Majest. zu des Herrn Herzogen Fürstl. Gnaden, die unzweiffeliche Zuversicht tragen, dieselbe werden nach Empfangung der Sachen noch dürfftig gnugsamen Berichts und *in-formation* dasjenige, so bishero im widrigen sürgangen, bey den Jhrigen vielmehr mit Ernst abzustellen, als beharrlich fortsetzen zulassen / gemeint seyn, mit dem Kayserl. Ermahn- und Begehren, an gehörigen Orthen die neuer- und beschwehrlliche Zolls-Abforderung mit nechstem unfehlbarlich abzuschaffen / und nicht zugestatten, daß einer oder der ander der *gravirten* Mitglieder, Jhren habenden Kayserlichen und andern *Privilegien* zuwider bedrängt werde, deswegen Jhr Fürstl. Gnaden Sich in dem gefolgten 1618. Jahr erkläret, wie allbereit angezogen worden / zuvor aber benanntlich Anno 1623. hat weiland Kayser Ferdinand der Ander lobseeligster Gedächtniß Eu. Kayserl. Majest. nechster Vorfahr, und Herr Batter / auf dem Regenspurgischen *Collegialis* Tag allergnädigst *decretirt*, daß Jhr Maj. die Ritterschafft bey der Zolls- Befreyung durchaus handhaben wollen.

Aus dem allem dann gnugsam erscheinet, daß der Stände Zoll-*Privilegia*, und die Zoll-Steigerungen auf den Adel, und die Freye Reichs-Ritterschafft, vornehmlich / was jeglichem der liebe Gott Selbstem auf dem Feld erwachsen, und durch eigne Gefäll zukommen lassen / was auch ein jeder zu seinem Haus- Gebrauch von nöthen / nicht zuverstehen / als

deren *Exemption* den Kayserl. gemeinen Rechten und dem uhraltten Herbringen nach die anderwärtige Zolls-Berechtigkeiten *prioritate temporis* weit übertrifft, und durch obbedeutete Kayserl. *Diplomata confirmirt*, und bekräftiget worden / was Sie lang zuvor von Rechtswegen / und *à tempore immemoriali* gehabt / dessen Sie auch voran berechtiget / und besüß gewesen, hernach aber, als man Sie wider ihr uhralt Recht und Herkommen beschwehren wollen, um die *Confirmation* desselben vermittelst eines sonderbahren *Privilegii* angefücht / und solches würcklich ausgebracht, welches auch die jüngere Kayserliche Freyheiten den ältern *Concessionen* billich vorzuziehen / insonderheit weil den der Ritterschafft *Privilegium* des austrucklichen Inhalts ist, daß anderer Ständ ältere, sowohl als die jüngere *Privilegia* der Ritterschafft Freyheit und *Immunitat* entgegen Abbruch nicht thun sollen, zumahlen der Ständen Zoll-Steigerungen allein *temporal* und auf eine gewisse Anzahl Jahr, die mehrertheils vorlangem verlossen / angesehen und vergonnen seyn / und ohne daß in den Kayserl. *Concessionen* gemeinlich die *Clausula*, daß Selbige Kayserl. Maj. und dem Heil. Reich an dero Obrigkeitten und sonst männlichen an Seinen Rechten und Freyheiten unversehrten und unschädlich seyn / und *absque Injuria & Prajudicio tertii* verstanden werden sollen / einverleibt wird.

Wesches alles (wie es bey Eu. Kayserl.

Kaysrl. Majest. Reichs. Hof. Cam-  
 ley und Registratur unter den Fürstl.  
 Württembergis. Zoll = Sachen und  
 der Ritterschafft Zoll: Privilegiis be-  
 sündlich vor Eu. Kaysrl. Majestät  
 ermelde Ritterschafft der Ursachen  
 gehorsamt anzuhören benöthigt  
 wird, dieweil man glaubwürdig ver-  
 nommen, daß theils hohe Stand  
 um Confirmation und Prorogation  
 Ihrer Zöll, und deren Erhöhung  
 bereits einkommen, mit allerunter-  
 thänigstem Bitten, Eu. Kaysrl.  
 Majest. geruhen / bey etwann folgen-  
 den Kaysrl. Concessionen und Indul-  
 tis die Sachen allergnädigst dahin zu  
 disponiren, daß die Freye Reichs-  
 Ritterschafft / und dero incorporirte  
 Mitglieder, und zugewandte dabey in  
 specie und mit Nahmen eximirt, und  
 davon gänzlich befreyet / u. bey uhräl-  
 tem Herkommen und erlangten Zolls-  
 Freyheiten / und derselben Confir-  
 mation beständig erhalten werde.

Das gereicht zu Manutention ges-  
 meiner Ritterschafft uhrälten Her-  
 bringens und befreyter Exemption,  
 so um Eu. Kaysrl. Majestät dieselbe  
 nach äußersten ihren Kräften in  
 seuldigem Gehorsam zu verdienen /  
 sich jederzeit eufferig wird angelegen  
 seyn lassen, welche wir damit zu  
 Kaysrl. Hulden und Gnaden aller-  
 unterthänigst befehlen und verbleiben.

Eu Kaysrl. Majest.

Allerunterthänigst und gr.  
 hochsamste

Freyer Reichs - Ritterschafft  
 in Schwaben aller Fürst  
 Viertel Abgesandte.

N. 3. Rescriptum Casareum p̄to  
 Exemptionis Equestris à vectigalibus  
 an die Stadt Pfullendurff  
 do 1630.

Ferdinand II.

Gebt getreue, Uns haben die Edle,  
 auch Unsere und des Reichs liebe  
 getreue, N. die Ritterschafft in  
 Schwaben, in gehorsamster Be-  
 schwehnd zuerkennen geben / wiewohl  
 Sie und Ihre zugewandte Mitglie-  
 der / als Freye Ritterliche Adels-  
 Persohnen / nicht allein vermög der  
 gemeinen beschriebenen Rechten, und  
 nach altem löblichen Herkommen  
 sondern auch von unsern geEhrten  
 Vorfahren am Reich / wepland. Kay-  
 ser Ferdinando dem Ersten / und Kay-  
 ser Rudolphen dem Andern / Christ-  
 milder Gedächtnuß Anno 1559. und  
 1601. mit wohlbedachtem Muth / gu-  
 tem zeitigem Rath und rechten Wis-  
 sen / befreyet, daß keiner / was Bürden,  
 Stands oder Wesens der seye, Sie  
 die von der Ritterschafft in Schwa-  
 ben, wider angedeut alt Herkommen /  
 Gewohnheit und Gebrauch, von Ih-  
 ren Einkommen und Gefällen, an  
 Wein / Getraidt u. andern Güthern /  
 Eruck und Sachen, in andern  
 Herrschafften gelegen, auch allem  
 andern, so sie zu ihrer Haushaltung  
 und Nothdurfft / oder sonst in ander  
 Weg gebrauchen / oder aus andern  
 Herrschafften, zu Wasser und Land,  
 durch ihre selbst aigne Leuth / Ross /  
 Fuhr und Mäni / oder andere führen  
 lassen, mit Abforderung einiger Zöll,  
 B b b b b b 2 Mauth /

Mauth / Aufschlag und Weggelt /  
 oder wie es Nahmen haben mag, an-  
 fechten, tringen / beschwehren / noch  
 wegen derjenigen Urkund, so sich et-  
 liche bey ihrem Haupt • Zoll und  
 Mauthstätten zugeben unterfangen,  
 aufhalten / oder einigen Tag, darfür  
 begehren, sonder Ihr der Ritter-  
 schafft und eines jeden Mitglieds, auch  
 aller derselben Erben und Nachkom-  
 men / Leuth, auf Ihre Urkunden /  
 Zollfrey passiren lassen, daß auch die  
*Confirmaciones* derjenigen, Zollfrey-  
 ung / so andere Ständ von alters her  
 gehabt / desgleichen die neue *Privile-  
 gia* der Zoll halb, so von Anno 1519.  
 hero erlangt / und zuwegen gebracht  
 worden, oder hernach von neuem  
 einem oder mehr Ständen ertheilt  
 mögen werden / solchem, der Ritter-  
 schafft *Privilegio* nichts derogiren,  
 oder einigen Abbruch und Eintrag  
 thun sollen, alles von Röm. Kayserl.  
 Majestät Macht / daß doch Ihnen,  
 gemeiner Ritterschafft und gedachten  
 Ihren Mitgliedern / hierinnen sou-  
 derbahre unleidentliche Beschwehreden  
 begegnet, in deme Sie etlicher Orthen,  
 von Ihren Gefällen, und was Sie  
 zu Ihrer Haus- und Baunothdurfft,  
 oder in ander Weg gebrauchen / auch  
 sonst an ererbten oder andern *Mö-  
 bilien* und Fahrnuß / desgleichen Ih-  
 ren Adelichen Verwandren, an Wein  
 und *Vindnalien* zu, und durchführen  
 lassen, die Zoll / Mauth / Aufschlag.  
 Weg / Pflastergelter und *Aczisen*  
 denen man zum Schein neuerliche  
 Nahmen *attribuire*, zu bezahlen ange-  
 halten, bezwungen, auch deswegen

gepfandet, neue Zoll • Ordnungen  
*publicirt*, und selbige wider die Freye  
 Adelige Mitglieder, auf Ihre Ge-  
 fall, Renth, Zins und Gülten, Haus-  
 und Baunothwendigkeit / *extremitt*  
 werden / *in specie* aber hättet Ihr  
 Anno 1623. weyland Margaretha  
 von Reischach gebohrner Eupethin von  
 Zwifalten, von der Fahrnuß / so sie  
 von Ihrem Ehemann Hansß Wer-  
 nern von Reischach, durch Heuraths-  
*Pacta*, *Coatull* und Testament be-  
 kommen und bey euch zu ihrem Heim-  
 wesen nach Zwifalten durchführen las-  
 sen / aller *Contradiction* ungeachtet  
 den Zoll / oder Weggelt abgetrun-  
 gen, und euch dessen gegen andern  
 nicht weniger angemast.

Weil wir dann hierüber um Kay-  
 s. Hüßf, Verordnung und Einschen  
 gehorsamst gebetten worden / und wir  
 ohne das geneigt seyn mehr-ermeldte  
 Ritterschafft, als unsere getreue *Va-  
 fallen* und Edle Knecht, bey Ihren  
*Privilegiis*, Recht und Gerechtig-  
 keiten hand zu haben / auch selbige in  
 sonderheit bey dem *Privilegio* der  
 Zoll • Befreyung halben verbleiben  
 zu lassen, noch in Anno 1623. bey  
 dem Regenspurgischen Chur • Fürstl.  
*Collegial Tag decretirt*.

Demnach beschlen wir euch hie-  
 mit ernstlich, Ihr voller jekgelagte  
 Zoll • Betrangnuß und Beschwehru-  
 gen abschaffen und einstellen / der Riti-  
 terschafft Mitgliedern die abgenom-  
 mene Zoll, Pfand • Weg und Pfla-  
 stergelter / Mauth, Aufschlag / *Ac-  
 zisen* und wie dergleichen Auflagen  
 immer Nahmen haben mögen / wie  
 derum

derum heraus geben und restituiren / auch Sie und Ihre Angehörige, weder voran jetzt / noch ins künftige mit diesen und dergleichen Unbefugnissen ferner nicht betrüben und molestiren / damit nicht Noth werde / schärffere Mittel vorzunehmen / hieran vollziehet Ihr Unsern ernstern und endlichen Willen und Meynung / und Wir seyn Euch mit Kayserl Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

N. 4. Rescriptum Casar. an den Abt zu St Gallen p̄to Exemptionis Equestris à Vectigilibus de 1630.

**Ferdinand x.**

Ehrtwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, Uns haben die Edle / auch Unsere und des Reichs liebe getreue R. die Ritterschafft in Schwaben / in gehorsamster Beschwere zuerkennen gegeben, wiewohl Sie und Ihre zugewandte Mitglieder, als Freye Ritterliche Adels-Personen nicht allein vermög der gemeinen beschriebenen Rechten, und nach alten löbl. Herkommen, sondern auch von Unsern geEhrten Vorfahren am Reich, weyland Kayser Ferdinando dem Ersten, und Kayser Rudolphen dem Andern, Christmilder Gedächtnuß Anno 1559. und 1601 mit wohlbedachttem Rath, autemzeitigem Rath / und rechtem Wissen besreyet. das Keisners / was Würden, Stands oder Weisens der seye, die von der Ritterschafft

in Schwaben / wider angedeut alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen an Wein / Getraidt und andern Güthern / Stuck und Sachen, in andern Herrschafften gelegen / auch allem andern, so Sie zu Ihrer Haushaltung und Baunothdurfft oder sonst in ander Weg gebrauchen / oder aus andern Herrschafften zu Wasser und Land, durch Ihre selbst eigne Leuth, Ross, Fuhr und Mani oder andere führen lassen, mit Anforderung einiger Zoll, Mauth, Aufschlag Weggeldt oder wie es Rahmen haben mag, anfechten / tringen, beschwehren, noch wegen derjenigen Urkund / so sich etliche bey Ihren Haupt-Zoll- und Mauthstätten zugeben unterfangen / aufhalten, oder einigen Tax darfür begehren / sondern Ihr der Ritterschafft, und eines jeden Mitglieds, auch aller derselben Erben und Nachkommen Leuth, auf Ihre Urkunden Zollfrey passiren lassen / das auch die Confirmationes derjenigen Zoll-Freyungen / so andere Ständ von alters her gehabt, dergleichen die neue Privilegia, der Zoll halb, so von Anno 1559 her erlangt / und zuwegen gebracht worden / oder hernach von neuem, einem oder mehr Ständen ertheilt mögen werden / solchem der Ritterschafft Privilegio nichts derogiren oder einigem Abbruch und Eintrag thun sollen / alles von Röm. Kayserl Macht / das doch Ihnen, gemeiner Ritterschafft / und gedachtem Ihren Mitgliedern hierinnen sonderbare unleidentliche Beschwere dem



be egnen / indeme Sie etlicher Or-  
then von Ihren Gefällen / und was  
Sie zu Irer Haus- und Baunoth-  
durff, oder in ander Weg gebrauchen/  
auch sonst an ererbten und andern  
Mobilien und Fahrnuß / deßgleichen  
Ihren Adentlichen Verwandren / an  
Wein und Victualien zu- und durch-  
fahren lassen / die Zöll / Mauth / Auf-  
schlag / Weg- Pflastergelter u. accisen,  
denen man zum Schein neuerliche  
Rahmen attribuire / zu bezahlen an-  
gehalten / bezwungen / auch deßwegen  
gepfandet / neue Zoll Ordnungen pu-  
blicet / und selbige wider die Freye  
Adeliche Mitglieder, auch Ihre Ges-  
fall / Zins, Renth und Gülden, Haus-  
und Baunothwendigkeiten extendirt  
werden / in specie aber hätten D. An-  
dacht hierzu verordnete zu neuen Ra-  
venpurg, von einer zeit her / sich an-  
gemacht, etlichen Adelichen Mitglie-  
dern daselbsten den Zoll oder Weg-  
gelt angezeigten Ihren Exemptionen  
zuwider / unrechtmässig abzufordern,  
dessen Sie auch ins künfftig zu Ruhe  
zustehen nicht gemeint wären:

Weil Wir dann hierüber um Kayf.  
Hülff, Verordnung und Einsehen ge-  
horsamst gebetten worden, und Wir  
ohne das geneigt seyn / mehrermelde  
Ritterschafft, als Unsere getreue  
Vasallen und Edle Knecht / bey Ihren  
Privilegiis, Recht und Gerechtigkei-  
ten handzuhaben / auch selbige in-  
sonderheit bey dem Privilegio der Zoll-  
Befreyung halben verbleiben zu las-  
sen, noch in Anno 1623. bey dem Re-  
genßpurgh. Chur, Fürstl. Collegial-  
Tag decretirt,

Demnach befehlen Wir D. An-  
dacht hiemit ernstlich, die wolte jetzt  
geklagte Zoll- Betrangnuß und Be-  
schwehungen abschaffen, und ein-  
stelle / der Ritterschafft Mitgliedern /  
die abgenommene Zoll- Pfand- Weg-  
und Pflastergelter / Mauth / Auf-  
schlag und Accisen, und wie der glei-  
chen Auflagen immer Rahmen haben  
mögen / wiederum herausgeben und  
restituiren, auch Sie und Ihre An-  
gehörige weder vor an jetzt / noch ins  
künfftig mit diesen und dergleichen Un-  
befugnissen fernere nicht betrüben und  
molestiren / damit nicht Noth werde  
schärffere Mittel vorzunehmen / hier-  
an vollziehet D. And. Unfern ernst-  
endlichen Willen und Meynung, und  
Wir seyn derselben mit Kayf. Gnaden  
wohlgerogen. Geben zu Wien, den  
7. Januarii Anno 1630.

N. 5. *Casar. Rescriptum pto Ek-  
emptoris Equëstris a Vectigalibus*  
an die Stadt Buchhorn  
de 1630.

### Ferdinand 2c.

**W**ebe getreue! Uns haben die  
Edle / auch Unsere und des  
Reichs liebe getreue / N. die Ritter-  
schafft in Schwaben in gehorsamster  
Beschwehnd zu erkennen geben, wie-  
wohl Sie und Ihre zugewandte Mit-  
glieder / als Freye Ritterliche Adels-  
Persohnen, nicht allein vermög, der  
gemeinen beschriebenen Rechten und  
nach altem Löblichen Herkommen /  
sondern auch von Unfern geEhrt  
Bor.

Vorfahren am Reich / wepland Kayser Ferdinando dem Ersten / und Kayser Rudolpho dem Andern Christlicher Gedächtnuß Anno 1559. und 1601. mit wohlbedachtem Muth / guttem zeitigem Rath und rechten Wissen beirent / daß keiner / was Stands oder W<sup>ir</sup>ts der seye / Sie die von der Ritterschafft in Schwaben / wieder angeheut alt Herkommen / Gewohnheit und Gebrauch / von Ihren Einkommen und Gefällen / an Wein / Getraide und andern Güthern / Stück und Sachen / in andern Herrschaften gelegen / auch allem andern / so sie zu Ihrer Haushaltung und Bauothdurfft / oder sonst in andern weg gebrauchen / oder aus andern Herrschaften / zu Wasser und Land / durch Ihre selbst eigne Leuth / Ross / Fuhr Mähni / oder andere führen lassen / mit Abforderung einiger Zoll / Mauth / Aufschlag und Weggelt / oder wie es Namen habē mag / ansetzen / tringen / beschwehren / noch wegen derjenigen Urtund / so sich etliche bey Haupt Zoll und Mauthstätten / zugeben unterfangen / aufhalten / oder einigen Tax dafür begehren / sondern Ihre Ritterschafft / und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen / Leuth auf Ihre Urkunden / Zollfrey passieren lassen / daß die Confirmationes derjenigen Zoll Freyungen / so von alters hergebracht / desgleichen die neue Privilegia der Zoll halb / so von Anno 1559. hero erlangt und zu weggebracht worden / oder hernach von neuem / einem oder mehr Ständen ertheilt mö-

gen werden / solchem / der Ritterschafft Privilegio nicht derogiren / oder einen Abbruch oder Eintrag thun sollen / alles von Röm. Kayser. Maj. Macht / daß doch Ihnen gemeiner Ritterschafft und gedachten Ihren Mitgliedern / hierinnen sonderbahre unleidliche Beschwerden begegnen / indeme Sie etlicher Orten von Ihren Gefällen / und was Sie zu Ihrer Haus- und Bauothdurfft / oder andern weg gebrauchen / auch sonst an erwerben / oder andern Mobilien und Fahrnuß / desgleichen Ihren Adentlichen Verwanden / an Wein und Victualien / zu und durchführen lassen / die Zoll / Mauth / Aufschlag / Weg / Pfastergelt und Accisen / denen man zum Scheln neuerliche Nahmen attribuire / zu bezahlen angehalten / bezwungen / auch deswegen gepfandet / neue Zoll Ordnungen publicirt / und selbige wider die Freye Adenliche Mitglieder / auf Ihre Gefäll / Rentz / Zins und Gültten / Haus- und Bauothwendigkeiten / extendiret werden / in specie aber hättet Ihr Anno 1628. Wolffen von Ragenried / einen Gulden Zolls von zwey Fuder Weins // den Er zu seiner Haushaltung führen lassen / abgefordert / und Euch dergleichen gegen andern auch angemast. Weil Wir dann hierüber um Kayser. Hülf / Beordnung und Einsehen aehorsamst gebetten worden / und Wir ohne das geneigt seyn / mehrermal die Ritterschafft / als Unsere getreue Vassallen und Edle Knecht // bey Ihren Privilegiis / Recht und Gerechtigkeiten hand zuhaben / auch selbige insonder-

heit / bey dem Privilegio der Zoll-  
Freihung halben verbleiben zu lassen /  
noch in Anno 1623. bey dem Regen-  
spurgif. Chur-Fürstl. Collegial Tag  
decretirt.

Demnach befehlen Wir Euch hie-  
mit ernstlich / Ihr wöüet jetztbeklagte  
Zoll-Betrangnuß und Beschwerdeun-  
gen abschaffen / und einstellen / der  
Ritterschafft Mitgliedern die abge-  
nommene Zoll- Pfand- Weg- und  
Pflastergelder / Mauth / Aufschlag  
und Accisen / und wie dergleichen  
Aufsagen immer Nahmen haben mö-  
gen / wiederum heraus geben und re-  
stituieren / auch Sie und Ihre Ange-  
hörige / weder vor an jetzt / noch ins  
künftig / mit diesen und dergleichen  
Unbefugnußen fernor nicht betreiben  
und molestiren / damit nicht Noth  
werde andere schärffere Mittel vor-  
zunehmen / hieran vollziehet Ihr Un-  
sern ernststen und endlichen Willen und  
Meynung / und Wir seyn Euch mit  
Kopferl. Gnaden gewogen. Geben  
zu Wien den 7. Januarii Anno 1630.

N. 6. *Notariat - Instrument p̄to  
insinuationis Mandati Caesar. cons-  
tra den neuerl. Zoll und Weggelt zu  
Hohen-Rechberg de 1654.*

Im Nahmen der Allerheis-  
ligsten Dreyfaltigkeit / Gott  
Vatter / Sohn und Heili-  
gen Geistes / Amen.

Und und zu wissen seye allmäng-  
lich durch diß offene Instrument,

so es sehen lesen / oder hören lesen / daß  
in dem Jahr der allerheylsamten Ge-  
burt Haders Erlösers und Seeligma-  
chers Jesu Christi 1654. in der 7.  
Römer-Inhjal zu Lacin, In dictio ge-  
nanni/ben Heresch- und Regierung des  
Allerdurchleuchtigsten Großmächtig-  
sten und Unüberwindlichsten Fürsten  
und Herrn / *Ferdinandi* des Dritten  
erwöhlten Römischen Kayser / zu  
allen Zeiten Mehrern d.ß Reichs / in  
Germanien / zu Hungarn / Böhheim /  
Dalmatien / Erdorten und Sclavo-  
nen Königs- Herzogen zu Oesterreich /  
Herzogen zu Burgund / Steyer  
Kärnten / Erain und Württemberg etc.  
Grafen zu Tyrol etc. Unfers Allergnädig-  
sten Kayser und Herrn. Einere  
Majestät Welche / des Römischen im  
18. des Hungarischen im 29. und des  
Böheimischen im 27. Jahren / Don-  
nerstag den 25. Neuen / und 15. Ju-  
nii alten Calenders / de dato Eßlin-  
gen / bin von denen Frey Reichs-Hoch-  
Edelgebohrnen Herrn / Herrn N. Di-  
rectorn / Räten u. Aufschüssen / löbl.  
Freyer unmittelbahrer R. etc. Rit-  
terschafft in Schwaben des R. etc. am  
Eoher etc. Ich zu End unterschrieben-  
ner Kayserl. Notarius, dergestaltten  
schriftlichen requirirt worden / benante-  
lichen / demnach von der Röm. Kayserl.  
Majestät Unferm Allergnädigsten  
Kayser und Herrn aus antringenet  
Noth Wir beygeschlossenen Kayserl.  
Mandatum sine Clausula inhibitoriam,  
& Restitutorium, contra Herrn Johann  
Grafen zu Rechberg etc. de dato Ne-  
genspurg den 21. Aprilis diß lauffens  
den 1654. Jahres / den zu Rechberg  
im

im vordern Wepler unbefugt uffge-  
richten newerlichen Zoll, oder Weeg-  
gelt betreffent/ Allerunterthenigsten  
ußgewürckt; und selbiges uneinstellig  
inſinirt werden muß; Als *requiriere*  
Wir ihne hiemit / Er wolle fürder-  
lichst zu wohlgedachtem Herrn Gra-  
ven sich erheben/ solch Kayserl. *Man-*  
*datum* inſinuiren/was dabey verlauf-  
set/ fleißig *ad notam* nehmen / Uns uff  
begehren ein. oder mehrere *Instrumen-*  
*ta relationis* gefertigt zu stellen / und  
thun Ihne hiemit seiner Dienstpflicht  
ten *quoad hunc actum* entlassen:

Wann mich nun nach Empfang  
und Ablesung obbedeuten Schreibens  
zur *inſinuation* höchstgedachts Kay-  
serl. *Mandati* Schuldwilligst erken-  
net; Also habe zwar gleich dahin ge-  
trachtet/ wie uff ebiste Ankunfft/ Ibro  
Gräbl. Gnaden nacher Hohen Rech-  
berg solches gebührender massen *inſi-*  
*nuren* möcht; Demnach aber selbige  
mit Ih. Ankunfft allzulang verzogen/  
bin von Löbl: Ritterschafft nacher  
Nuchheim zu raisen gnädigst befohlen  
worden; Als aber einen Tag zuvor  
da ich nacher Nuchheim ankömme/ Ih-  
ro Gräflichen Gnaden von daselbsten  
nacher Hohen- Reckberg abgereiset/  
habe mich auch widerumen zuruck  
und uff Montag den 10: Julii/ sambt  
zwey zu entbedeuten Zeugen von  
Schwäbif. Gewände uff nacher Ho-  
henreckberg begeben / und alsobalden  
bey meiner Hinkunfft bey Ih. Gräfl.  
Gnaden durch dero Dienern Hans  
Blesingen/ umb 8. Uhren Vormittaa  
gebührende lassen anmelden / warauff  
ich sambt den Zeugen längst in eines

halben Stund uff das Hohen- Reck-  
bergisch: Schloß / und von Herrn/  
Hans Georg Burckhardten/ Gräfl.  
Reckbergischen *Secretario* in die Ta-  
felstuben erfordert worden / daselbsten  
mir bedeutende / daß Er mir mein  
Berichtung und Anbringen/ im Nah-  
men Ibro Gräfl. Gnaden anzuhören  
Gnädigst befohlen were / worauf nach  
beschobenem umständlichen Vortrag/  
obhabender meiner *Commission* vor-  
derist vor Ihme Herrn Gräfl. Reck-  
bergischen *Secretario*, das Kayserl.  
*Original-Mandatum* öffentlich von  
Anfang bis zu End verlesen / solches  
Seiner Gnädigsten Herrschafft ge-  
bührend vorzutragen / zu Händen ge-  
stellt / und die ankommende zwey Perso-  
nen über diese *inſinuation*, Zezeugen  
zu seyn erbetten.

Nach Verfließung zweyer Stun-  
den dieses eingelifferten *Mandati*, hat  
ermeldter Herr *Secretarius* nach bes-  
chehener *Relation* von seinem Gnä-  
digsten Grauen und Herrn wider in  
Antwort zuruck gebracht und vermel-  
det/ was Gestalten Ibro Gräfl. Gna-  
den / Er das Kayserl. *Mandatum* in  
Unterthänigkeit vorgetragen / die es  
es auch mit unterthänigster *Reverenz*  
und Ehrerbietigkeit empfangen / und  
seye dagegen ein kleine Schrift ver-  
fasset worden/ so Er Herr *Secretarius*  
hiemit auch öffentlich verlesen. mir  
bekändig / und daß den Inhalt  
desselben von Wort zu Wort meinem  
*Instrumento relationis* einverleiben  
wolte / uff obhabenden Gnädigsten  
Befehl hiemit *requiriren* sollen;  
Diese obbedeute kleine Schrift aber/  
E c c c c c

so ich hiehero gleich laufend einzubringen *requirit* worden/bestehet in nachfolgendem Inhalt/ namblichen

Dem Ho hgebornen/ des H. Röm Reichs Graven und Herrn/ Herrn Johann Graven zu Nechberg und Roten-Löwen/ Freyherrn/ von und uff Hohen-Nechberg/ Herrn der Graffschafft Pler Achheimb/ Heuchlingen und Alsdorff/ Röm Kayserl Maj. Camerern &c. Unserm gnädigsten/ hochgebietendem Graven und Herrn/ Ist in Untertänigkeit umbständliche vorgetragen worden / wie vor der Röm. Kayserl. Majest./ Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn/ die löbliche Ritterschafft in Schwaben Kocher Viertels / Insonderheit auch dero Mitglied/ Herr Wilhelm von Guin Freyherr/ sich wegen Hohenrechbergl. Weeggelts erklagt / darüber auch von hochgedacht dero Röm. Kayserl. Maj. zwar Ein von samblicher Ritterschafft *cum insulis narratis Sub. & obreptie* *erpracticirtes Mandatum* erkhandt/ und uffgewürckt worden / welches in allweg Ih. Hochgräfl. Gnaden mit unterthänigster Reverenz und Ehrerbietigkeit empfangen / und erhalten/ darauff auch zu behöriger Zeit nit un-derlassen werden / dero Gegenothdurfft zu verfassen / und Ih Kayserl. Majest. gar leicht zu *remonstriren* / wie löbl. Ritterschafft dieses geringfügige Werck/ nach dero Brauch/ dero Röm. Kayserl. Majest. viel zu hoch vorgetragen/ und den Bogen gespannt / bis zu wieder Allergnädigsten Kayserlichen *Resolution*, Ihre Hochgräflichen Gnaden aber nit gesinnet seyen / auch

von Rechtswegen nicht schuldig / von dero gang leidentlichen Weeggelt abzustehen/ Entzwischen aber löbl. Ritterschafft zu Ehren/ des Freyherrn von Guin &c. so sehr beklagtes Weeggelt gern wollen überlassen / und verchret haben / darbey aber jedoch besorgen/ wegen so geringen Belts / und meist Jährlich von demselben uffstehende 6. oder 12. Kr. keine sonderbahre Ehr davon zu haben. Welches Wir Euch Herrn Kayserl. *Notario* uff obangezogenen Gnädigsten Befelch / neben Euch hiebey *instantes, instantius, instantissime* *requirirend* / daß Ihr in das künfftige unsers gnädigen Graffen und Herrn gnädigst gegebene *Resolution* von Wort zu Wort gleich lautend Ewerem *instrumento* einzuverleiben sollet / nicht verhalten wollen/ Geben uff dem Gräflichen Stamm-Haus Hohen-Nechberg den 20. Jul. Anno 1654.

(L.S.) Gräfl. Hohen-Nechbergische  
Cantzley.

Als nun ermelter Herr *Secretarius* vorstehendes gelesen / hat er mir solchen Zettel behändiget mit fernerm Ver-melden solche in getührende Obacht zu nehmen/ u. meinem *instrumento relationis* von Worten zu Worten ein zu verleiben/ wozu ich mich dann in allweg willfahr- und schult willig erbotten.

Geschehen im Jahr / *Indiction* Kayserl. Regierung Monaten/ Stunden und Orthten / wie oben ci wehnet in ben seyn Johann Sieckh Herrn Goldschmidts und Burgern in Schwäbisch Gmünd

Gemünde / und Michael Laschen / deß  
Wagner Handwerks von Maynz  
gebürtig / welche hierzu von mir inson-  
derheit beruffen / und deren verlauffe-  
nen Dingen eingedenck und Gezeugen  
zu seyn fleißiglich erbetten worden /  
Urkündlich hab ich Unterschriebner  
mein gewöhnlich Notariat Innsigel  
hiesür g. druckt.

Debito modo desuper requisitus

( Loco )  
Not. Sig.

Johann Seyboldt  
Not. Publ. Löbl. Reichs  
befreyter un mittelbah-  
rer Ritterschafft in  
Schwaben Orths am  
Cocher, bestellter Ein-  
nehmer / und Burger in  
Schwäbisch Gemünde  
in fidem subse.

N. 5. *Casar. Rescriptum Absoluto-  
rium p̄cto Fratricidii vor Neus-  
hausen dd. 19. Jan. 1682.*

N. 6. *Rh. Raths = Conclusum in Cau-  
sâ criminali p̄cto Fratricidii dd.  
8. 8br. 1718.*

N. 7. *Rh. Raths = Conclusum in Cau-  
sâ criminali p̄cto falsi dd. 24.  
Maji 1718.*

N. 8. 9. *Rh. Raths = Conclusum in Cau-  
sâ criminali; Rünspurg, Thurnau  
contra Brandenburg = Culmbach =  
Bareuth & v. Siech dd. 3. Aug.  
1716; item 15. 8br. 1717.*

N. 10. *Rh. Raths = Conclusum p̄cto  
Arrestii Auffschß contra Bamberg  
de 1717.*

Varia p̄cto Prodigalitatıs, Le-  
gitimationis, Maleficii,  
Judicii formati.

Varia p̄cto arresti, protectorii, jurisd-  
ictionis criminalis, tutelæ, pri-  
mæ instantiæ.

N. 1. *Rh. Raths = Conclusum p̄cto  
arrestii der Zannerischen Wittib  
contra Brandenburg Bareuth  
de 7. 8br. 1718.*

N. 2. *Kaysert. Protectorium vor De-  
mantstein contra Dettingen dd. 2.  
7br. 1718.*

N. 3. *Rh. Raths = Conclusum p̄cto  
Tutela von Gleich contra Bran-  
denburg Culmbach de 12. 9br.  
1718.*

N. 4. *Rh. Raths = Conclusum cum res-  
missione vidua von Guttenberg ad  
primam instantiam dd. 22. Aug.  
1718.*

N. 11. *Rh. Raths = Conclusum quoad  
prodigos Nobiles contra Dominos  
Directos, als contra Gemmingen  
& Badene Durlach de 1717.*

N. 12. *Rh. Raths = Conclusum pro leg-  
gitimatione per subsequens Mas-  
trimonium v. Rünspurg contra  
Wochsen / nunc Rünspurg dd. 23.  
8br. 1725.*

N. 13. *Kaysert. Hals = Gerichts Cons-  
cession zu Erbingen an den v. Lang-  
dau de 1402.*

N. 14. *Kaysert. Gerichts = Zwang zu  
Dischingen an Ytel Krafft von  
Gammerschwang de 1418.*

N. 15. *Kaysert. Leben = Brieff über  
Gericht und Blutbann zu Allmen-  
dingen an Hans Kenner de 1530.*

CCCCC 2

B. Reichs =